

Statuten

des Vereins

„Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer“

**Fassung vom 26.04.2010
(58. Mitgliederversammlung)**

Mission Statement

MISSION

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) vertritt die Interessen des Berufsstandes österreichischer Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Gesetzgeber, staatlichen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, der Öffentlichkeit und in anerkannten internationalen Gremien sowie der EU.

VISION

Wir unterstützen unsere Mitglieder, indem wir uns engagiert für eine unabhängige, eigenverantwortliche und qualitativ hochwertige Berufsausübung im öffentlichen Interesse einsetzen.

VALUE

Höchste Integrität, Gewissenhaftigkeit und Objektivität sind jene Werte, zu denen sich unsere Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufträge verpflichten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Name und Sitz des Vereines	3
§ 2. Vereinszweck und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 3. Vereinstätigkeiten und ihre Finanzierung.....	3
§ 4. Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8. Ordentliche Einnahmen	6
§ 9. Organe des Vereines	6
§ 10. Die Mitgliederversammlung	6
§ 11. Der Vorstand.....	7
§ 12. Wirkungskreis des Vorstandes	8
§ 13. Die Rechnungsprüfer	8
§ 14. Ehren- und Disziplinarrat und Schiedsgericht	9
§ 15. Auflösung des Vereines	9

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

(1) Vereinszweck ist die Förderung der Interessen der österreichischen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Ausrichtung der Mitglieder in Ihrer beruflichen Haltung. Darüber hinaus soll der Verein Plattform für eine unmittelbare gegenseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder im weitesten Sinne des Wortes sein.

(2) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3. Vereinstätigkeiten und ihre Finanzierung

(1) Der Erreichung des Vereinszweckes sollen folgende Tätigkeiten dienen:

1. Die gutachtliche Stellungnahme zu Fach- und Berufsfragen, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betreffen,
2. die Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen,
3. die Förderung der Qualitätssicherung,
4. die Anknüpfung und Pflege der Verbindung mit gleichartigen Institutionen des In- und Auslandes,
5. die Pflege des gesellschaftlichen Verkehrs zwischen den Mitgliedern,
6. die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder; diese haben darauf keinen Rechtsanspruch.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen und Zuschüsse nahe stehender Berufsorganisationen zur Förderung der Facharbeit aufgebracht werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines sind

- a) ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht (OM),
- b) ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht (OMJ),
- c) außerordentliche Mitglieder (AOM),
- d) fördernde Mitglieder (FM),
- e) Ehrenmitglieder (EM).

(2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können nur nach einem ordentlichen Zulassungs- und Prüfungsverfahren in Österreich öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein, auf die keine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) Vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Berufes (§ 97 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)),
- b) Vorläufige Untersagung der Ausübung des Berufes (§ 99 WTBG),
- c) Erlöschen der Berufsbefugnis (§ 102 WTBG).

(3) Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können nur in Österreich zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, auf die keine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) Vorübergehender Verzicht der Ausübung des Berufes (§ 97 WTBG),
- b) Vorläufige Untersagung der Ausübung des Berufes (§ 99 WTBG),
- c) Erlöschen der Berufsbefugnis (§ 102 WTBG).

(4) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) ehemalige ordentliche Mitglieder, die auf die Ausübung des Berufes gem §§ 97 oder 103 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl I 1999/58) (WTBG) verzichtet haben,
- b) Personen, die im Ausland als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder ihre Bestellung im Wesentlichen den Anforderungen der Richtlinie 84/253/EWG über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen, ABl. Nr. L 126 vom 12. Mai 1984, entsprechen, sowie entsprechende Prüfungsgesellschaften oder Berufszusammenschlüsse ausländischen Rechts,

(5) Fördernde Mitglieder können die Kammer der Wirtschaftstrehänder sowie andere Personen und Organisationen sein, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen.

(6) Ehrenmitglieder sind

- a) ordentliche und ehemalige ordentliche Mitglieder, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder wegen ihres die gesamtberuflichen Interessen der österreichischen Wirtschaftsprüfer in entscheidender Weise fördernden Verhaltens vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde,
- b) Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um die gesamtberuflichen Interessen der österreichischen Wirtschaftsprüfer oder anderen in entscheidender Weise fördernden Verhaltens vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft als Senator verliehen wurde.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme in die Mitgliederkategorie OM (mit oder ohne Stimmrecht) oder AOM hat schriftlich zu erfolgen. Ordentliche Mitglieder, die ihre Berufsbefugnis aus Altersgründen zurückgelegt haben, können schriftlich beantragen, dass ihre ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie über die Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Wahl mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Berufung gegen eine allfällige Ablehnung eines Aufnahme- oder Umwandlungsantrages durch den Vorstand ist nicht zulässig.

(3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 4 Absatz 6 lit. a werden über Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt.

(4) Ehrenmitglieder als Senator gemäß § 4 Absatz 6 lit. b werden über Vorschlag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht (OM) vom Vorstand für eine

Periode von fünf Jahren mit Dreiviertel-Mehrheit gewählt. Der Verein darf gleichzeitig höchstens acht gewählte Ehrenmitglieder als Senatoren haben; die mehrmalige Wiederwahl einer Person ist dabei möglich.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch durch deren Beendigung.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist bis zu diesem Zeitpunkt durch eingeschriebenen Brief dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Als Wegfall der Voraussetzungen sind die Zurücklegung oder der Widerruf der Befugnis als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. die Nichterfüllung der für außerordentliche und fördernde Mitglieder festgesetzten Bedingungen anzusehen. Die Zurücklegung der Berufsbefugnis aus Altersgründen führt nicht zum Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes; für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung den mit dem Eintritt in den Verein übernommenen Pflichten nicht nachkommt oder dem Zweck oder den Zielen des Vereines in gröblicher Weise entgegenwirkt.

Ein Ausschluss kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt oder einer anderen finanziellen Leistung trotz Mahnung nicht nachkommt.

Vor Fassung eines Ausschlussbeschlusses ist das betreffende Mitglied anzuhören und die Sachlage eingehend zu prüfen. Überdies ist der Ausschlussbeschluss unter Anführung der für ihn und gegen ihn sprechenden Gründe eingehend zu begründen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist vom Ausschlussbeschluss mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereines zu benützen und an allen Veranstaltungen desselben unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.

(2) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und den Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder, mit welchen Verträge im Sinne des § 12 Abs. 4 bestehen, besitzen kein passives Wahlrecht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied gemäß § 4 Absatz 4 lit. b und c ist verpflichtet, Aktivitäten zur Sicherung der Qualität seiner beruflichen Arbeit zu setzen; dazu gehören insbesondere angemessene Maßnahmen zur Fortbildung. Art und

Umfang dieser Fortbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 8. Ordentliche Einnahmen

(1) Die Mitgliedsbeiträge, allenfalls Zuschläge dazu, werden von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen; sie gelten bis zu einem statutengemäß gefassten Abänderungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen beauftragen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit. Dies gilt auch für natürliche Personen, die ordentliches Mitglied mit Stimmrecht oder außerordentliches Mitglied des Vereins sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Verein ist berechtigt, zur Erhaltung von Einrichtungen und zur Durchführung von Veranstaltungen, deren Kosten aus Mitgliedsbeiträgen ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der übrigen Aufgaben nicht gedeckt werden können, von den Mitgliedern, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeiträge einzuheben.

§ 9. Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich und ohne politische Bindung. Barauslagen werden ihnen in angemessener Höhe ersetzt.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

(1) Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme von Berichten des Vorstands über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung und deren Prüfung unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
- c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bei Unregelmäßigkeiten;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger sonstiger Beiträge;
- g) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- h) Auswahl der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;
- i) Wahl des Ehren- und Disziplinarrates;
- j) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung angezeigt wurden;
- l) Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;

m) Beschlussfassung über Änderung der Statuten;

n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn

a) dringende Angelegenheiten es erfordern,

b) die Abhaltung von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

Die Einberufung muss längstens vier Wochen nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem ein Verlangen gemäß lit b) beim Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter eingelangt ist.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Verständigung jedes Mitgliedes vom Termin und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Diese Verständigung muss mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.

(5) In besonders dringenden Fällen kann die Einholung eines Votums der Mitglieder auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn die Sachlage eine ausreichende schriftliche Information der Mitglieder gestattet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, so findet eine halbe Stunde nach dem angesetzten Versammlungsbeginn an demselben Ort die Mitgliederversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

(7) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die Ernennung von fördernden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Über Gegenstände, welche nicht gesondert aus der Tagesordnung ersichtlich sind und die allenfalls unter Punkt „Allfälliges“ zur Diskussion gestellt werden, können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn vor Abstimmung über den Gegenstand die Dringlichkeit der Beschlussfassung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten,

b) drei Stellvertretern des Präsidenten,

c) dem Kassier und seinem Stellvertreter,

d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,

e) sowie einem Beirat.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Rechnungsjahr. Die Wiederwahl ohne Unterbrechung ist dreimal möglich. Der gewählte Vorstand hat

seine Geschäfte jeweils bis zur Mitgliederversammlung, welche über das betreffende Rechnungsjahr zu beschließen hat, zu führen.

§ 12. Wirkungskreis des Vorstandes

(1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit.

Dem Kassier obliegt die gesamte Kassengebarung. Er hat den Rechnungsabschluss aufzustellen.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Die Vereinskorrespondenz (Ausfertigung und Bekanntmachung) ist, soweit sie nicht dem Schriftführer obliegt, vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterfertigen. Zusätzlich kann der Vorstand auch andere Personen bevollmächtigen, den Präsidenten bei der Führung der Vereinskorrespondenz zu vertreten. Über den Beschluss zur Erteilung der Handlungsvollmacht entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine Sitzung des Vorstandes ist mindestens in jedem zweiten Monat abzuhalten und drei Tage vorher vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Scheiden der Präsident und seine Stellvertreter aus, oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf, so ist eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen unverzüglich einzuberufen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder jener Stellvertreter, der den Vorsitz in der betreffenden Sitzung führt.

(4) Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes Dienst- und Werkverträge abschließen.

(5) Der Vorstand kann für jeweils ein Vereinsjahr höchstens zwei Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Einem kooptierten Vorstandsmitglied kommt nur beratende Stimme zu.

(6) Der Obmann oder sein Stellvertreter der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht zu Rechnungsprüfern.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf außergewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.

(4) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Rechnungsjahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 14. Ehren- und Disziplinarrat und Schiedsgericht

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern mit Stimmrecht drei Ehrenräte und drei Ersatzmänner in den Ehren- und Disziplinarrat.

Dem Ehren- und Disziplinarrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören.

(2) Für die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern ist ein Schiedsgericht zuständig.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus den drei Ehrenräten und aus je einem von den beiden Streitparteien entsendeten Vertreter zusammen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

(4) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 15. Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Falle ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss kann nur zu Gunsten des Unterstützungsfonds der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder eines unpolitischen Verbandes einer verwandten Berufsgruppe gefasst werden.